

Zum anderen habe die Anstellungsbehörde dem Kläger, der sich vom Ort seiner dienstlichen Verwendung zum Wahlort begeben habe, keinen einzigen Reisetag gewährt, obwohl er im Besitz eines Dokuments gewesen sei, das seine Teilnahme an den Wahlen beweise. Die Weigerung der Anstellungsbehörde, ihm auch nur die geringste Reisezeit zuzubilligen, stelle eine offenkundige Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar.

Klage der Fiocchi Munizioni s.p.a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Januar 2001

(Rechtssache T-26/01)

(2001/C 108/47)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Fiocchi Munizioni s.p.a. hat am 29. Januar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Ivo Van Bael, Enrico Adriano Raffaelli, Fabrizio Di Gianni und Renato Antonini.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission aus den in dieser Klage dargelegten Gründen und wegen der sich daraus ergebenden Folgen gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 232 EG verstoßen hat, indem sie sich nicht zu der Beschwerde der Klägerin geäußert, im vorliegenden Fall keine Entscheidungen getroffen und die ihr obliegenden Handlungen nicht vorgenommen hat;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- andere Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die sich aus Gründen der Billigkeit als notwendig erweisen sollten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin des vorliegenden Verfahrens — ein Unternehmen, das im Bereich der Produktion und des Vertriebs von Waffen und Munition tätig ist — trägt vor, sie habe bei der Kommission eine Beschwerde mit Bezug auf staatliche Beihilfen eingelegt, die das Königreich Spanien der Gesellschaft E.N. Santa Barbara mit Sitz in Spanien gewährt habe. In dieser Beschwerde machte die Klägerin geltend, dass diese angeblichen Beihilfen eine schwere Wettbewerbsverzerrung im Rüstungsmarkt verursacht hätten, auf dem sie unmittelbare Konkurrentin der Santa Barbara sei.

Nach einem Schriftwechsel mit der Kommission habe die Klägerin diese in einem Schreiben aufgefordert, gemäß Artikel 232 EG tätig zu werden. Auch nach dieser Aufforderung habe die Kommission in keiner Weise Stellung genommen. Auch ungefähr 20 Monate nach Einlegung der Beschwerde habe die Kommission zu der von ihr durchgeführten Vorprüfung noch nicht Stellung genommen.

Zur Begründung ihres Vorbringens macht die Klägerin insbesondere einen Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung geltend, da die Kommission die Phase der Vorprüfung des Sachverhalts innerhalb einer angemessenen Frist hätte abschließen müssen.

Ferner wird vorgetragen, dass die Beklagte es unterlassen habe, zu dem in der Beschwerde enthaltenen Ersuchen Stellung zu nehmen.

Klage des Territorio Histórico de Álava — Diputación Foral de Álava gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Februar 2001

(Rechtssache T-30/01)

(2001/C 108/48)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Territorio Histórico de Álava — Diputación Foral de Álava mit Sitz in Álava (Spanien) hat am 9. Februar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind Marta Morales Isasi und Ignacio Sáenz-Cortabarría Fernández, beide letrado en ejercicio.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 28. November 2000, in Bezug auf Artikel 14 der Norma Foral Nr. 13/1993 das in Artikel 88 Absatz 2 EG vorgesehene Verfahren einzuleiten, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist Artikel 14 der Norma Foral Nr. 18/1993 des Territorio Histórico de Álava vom 5. Juli 1993 über steuerliche Sofortmaßnahmen zur Investitionsförderung und zur Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Diese Maßnahme sieht für in den Jahren 1993 und 1994 gegründete Unternehmen eine Befreiung von der Körperschaftsteuer vor und wurde im Rahmen eines Pakets steuerlicher Maßnahmen zur Investitionsförderung und zur Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit ergriffen.